

Gesetzsammlung

für das Fürstentum Schwarzburg-Rudolstadt.

11. Stück vom Jahre 1918.

Inhalt: Verordnung zur Ausführung des Reichsgesetzes über die Errichtung eines Reichsfinanzhofs und über die Reichsaufsicht für Zölle und Steuern. S. 67.

№ XXV. Verordnung

vom 30. September 1918

zur Ausführung des Reichsgesetzes über die Errichtung eines Reichsfinanzhofs und über die Reichsaufsicht für Zölle und Steuern vom 26. Juli 1918.

Mit höchster Genehmigung Seiner Durchlaucht des Fürsten wird auf Grund des § 8 Abs. 2 des Reichsgesetzes über die Errichtung eines Reichsfinanzhofs und über die Reichsaufsicht für Zölle und Steuern vom 26. Juli 1918 (Reichsgesetzblatt S. 959) zur Ausführung dieses Reichsgesetzes verordnet, was folgt:

I.

§ 1.

Als Rechtsmittel gegen die Veranlagung zum Wehrbeitrag nach dem Gesetz über einen einmaligen außerordentlichen Wehrbeitrag vom 3. Juli 1918 (Reichsgesetzbl. S. 505), zur Besitzsteuer nach dem Besitzsteuergesetz vom 3. Juli 1918 (Reichsgesetzbl. S. 524) und zu den Kriegsabgaben nach dem Kriegssteuergesetz vom 21. Juni 1916 (Reichsgesetzbl. S. 561) sowie dem Gesetz über eine außerordentliche Kriegsabgabe für das Rechnungsjahr 1918 vom 26. Juli 1918 (Reichsgesetzbl. S. 964) ist die Berufung an die Einkommensteuer-Berufungskommission und gegen deren Entscheidung nach den §§ 7, 9 des Gesetzes über die Errichtung eines Reichsfinanzhofs und über die Reichsaufsicht für Zölle und Steuern vom

Ausgegeben in Rudolstadt am 12. Oktober 1918.